Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. • Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 23 | 15. August 1936

Der Führer und Reichskanzler hat unter dem 29. Juli 1936 den

Preußischen Staatsrat

Walter Schuhmann, M. d. R.

zum Treuhänder der Arbeit im Reichsdienst ernannt.

Der Herr Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat durch Erlaß vom 4. August 1936 Staatsrat Schuhmann, M. d. R., endgültig zum Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien bestellt.

Hiermit ist Staatsrat Schuhmann der erste endgültig ernannte Treuhänder der Arbeit in Schlesien.

Inhalt

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit Seite

87. Tarifordnung für die in den Buchdruckerei-Buchbindereien beschäftigten Gehilfen und Arbeiterinnen im Deutschen Reich vom 16. Juni 1936 . . . . . II 257

88. Tarifordnung für die Fluß- und Küstenschiffswerften an der Elbe, Oder, Havel, den märkischen Wasserstraßen, Weser und Ems vom 30. Mai 1936 . . . . . II 258

89. Berichtigung der Tarifordnung für die Kachelofenfabriken im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 11. Juli 1936 . . . . . II 261

90. Berichtigung der Tarifordnung für die Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Mai 1936 . . . . . II 261

III. Heimarbeit

37. Gleichstellung der für die Herstellung von Aräometern tätigen Hausgewerbetreibenden mit mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeiter) im Deutschen Reich vom 6. Januar 1936 . . . . . III 261

38. Tarifordnung für die Herstellung von Aräometern in Heimarbeit im Gebiet des Deutschen Reiches vom 6. Januar 1936 . III 261

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

38. Frauenarbeit in der Süßwarenindustrie . IV 265

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

87. Tarifordnung für die in den Buchdruckerei-Buchbindereien beschäftigten Gehilfen und Arbeiterinnen im Deutschen Reich vom 16. Juni 1936

Tarifregister Nr. 603/3

Reichsarbeitsblatt Nr. 22 vom 5. 8. 1936, S. VI 714.

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Nordmark, als Sondertreuhänder für die Lohnregelung in den Buchdruckerei-Buchbindereien im Deutschen Reich

Hamburg, den 16. Juni 1936.

Tarifordnung

Als vom Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 AOG bestellter Sondertreuhänder erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für die in den **Buchdruckerei-Buchbindereien beschäftigten Gehilfen und Arbeiterinnen im Deutschen Reich.**

Schlußbestimmungen

Günstigere Lohnbedingungen — insbesondere örtliche Sonderregelungen, soweit sie günstigere Löhne vorsehen — werden von dieser Tarifordnung nicht berührt.

Diese Tarifordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Entlohnung

(Lohnordnung zum Reichstarif für Buchdruckerei-Buchbinder)

	Ortsklasse[1])					
	I 100 v. H.	II 96 v. H.	III 92 v. H.	IV 88 v. H.	V 84 v. H.	VI 80 v. H.
	Rpf.					
I. Gehilfen						
a) im 1. Gehilfenjahr . . . . . 60,0 v. H.	55,0	53,0	50,5	48,5	46,5	44,0
b) „ 2. „ . . . . . 70,0 „ „	64,5	62,0	59,0	56,5	54,5	51,5
c) „ 3. „ . . . . . 80,0 „ „	73,5	71,0	67,5	65,0	62,0	59,0
d) „ 4. „ . . . . . 87,5 „ „	80,5	77,5	74,0	71,0	68,0	64,5
e) nach dem 4. Gehilfenjahr . . . . . 92,5 „ „	85,0	82,0	78,0	75,0	71,5	68,0
f) nach dem 4. Gehilfenjahr und über 23 Jahre . . . . . 100,0 „ „	92,0	88,5	84,5	81,0	77,5	73,5
II. Arbeiterinnen						
1. Beim Eintritt im Alter von unter 16 Jahren:						
a) im 1. Berufsjahr . . . . . 26,0 v. H.	24,0	23,0	22,0	21,0	20,0	19,0
b) „ 2. „ . . . . . 33,0 „ „	30,5	29,0	28,0	26,5	25,5	24,5
c) „ 3. „ 1. Halbjahr . . . . . 40,0 „ „	37,0	35,5	34,0	32,5	31,0	29,5
d) „ 3. „ 2. Halbjahr . . . . . 45,0 „ „	41,5	40,0	38,0	36,5	35,0	33,0
e) „ 4. „ . . . . . 52,5 „ „	48,5	46,5	44,5	42,5	40,5	38,5
f) nach dem 4. Berufsjahr . . . . . 57,5 „ „	53,0	51,0	48,5	46,5	44,5	42,5
2. Beim Eintritt im Alter von über 16 Jahren:						
a) im 1. Berufsjahr 1. Halbjahr . . . . . 33,0 v. H.	30,5	29,0	28,0	26,5	25,5	24,5
b) „ 1. „ 2. „ . . . . . 40,0 „ „	37,0	35,5	34,0	32,5	31,0	29,5
c) „ 2. „ . . . . . 45,0 „ „	41,5	40,0	38,0	36,5	35,0	33,0
d) „ 3. „ . . . . . 52,5 „ „	48,5	46,5	44,5	42,5	40,5	38,5
e) nach dem 3. Berufsjahr . . . . . 57,5 „ „	53,0	51,0	48,5	46,5	44,5	42,5

[1]) Die Lohnsätze der im Ortsklassenverzeichnis mit einem Stern versehenen Orte erhöhen sich um die Hälfte der Differenz zur nächsthöheren Ortsklasse.

Dr. Völtzer

88. Tarifordnung für die Fluß- und Küstenschiffswerften an der Elbe, Oder, Havel, den märkischen Wasserstraßen, Weser und Ems vom 30. Mai 1936

Tarifregister Nr. 1600/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 22 vom 5. 8. 1936, S. VI 731.

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Nordmark als Sondertreuhänder für die Fluß- u. Küstenschiffswerften an der Elbe, Oder, Havel, den märkischen Wasserstraßen, Weser und Ems

Hamburg, den 30. Mai 1936.

Tarifordnung für die Fluß- und Küstenschiffswerften an der Elbe, Oder, Havel, den märkischen Wasserstraßen, Weser und Ems

Auf Grund der §§ 33 und 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45 ff.) erlasse ich als Sondertreuhänder der Arbeit nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

A. Manteltarif

I. Geltungsbereich

1. Diese Tarifordnung gilt für die an der Elbe, Oder, Havel, den märkischen Wasserstraßen, der Weser, Ems und an deren Nebengewässern gelegenen Fluß- und Küstenschiffswerften und die in diesen Betrieben beschäftigten **gewerblichen Arbeiter.** Die Lohnordnungen des Abschnittes B dieser Tarifordnung gelten nur in ihrem eigenen Bereich.

2. Unter Fluß- und Küstenschiffswerften im Sinne dieser Tarifordnung sind alle Betriebe zu verstehen, die sich mit dem Bau und der Reparatur von Flußschiffen sowie ferner von Küsten- und Seefahrzeugen von in der Regel bis zu 600 Br.-Reg.-Tons befassen.

Die Tarifordnung gilt auch für die in diese Größenordnung fallenden Schiffsschmieden, Schiffsreparaturbetriebe, die nicht am Wasser liegen, und schwimmende Reparaturbetriebe, wenn sie mehr als 50 v. H. Schiffsarbeiten ausführen, wozu auch Schiffsarbeiten an Bord schwimmender Schiffe zählen.

3. Ausgenommen von dieser Tarifordnung sind die dem handwerklichen Boots- und Schiffbau angehörenden Werften, die bei regelmäßiger Beschäftigung weniger als acht Gefolgschaftsmitglieder beschäftigen. Ausgenommen sind ferner Werften, die überwiegend Segelboote unter 13 Meter und Sportfahrzeuge bauen, und die den Hochseefischereien angegliederten Reparaturbetriebe.

II. Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit ohne Pausen beträgt 48 Stunden wöchentlich. Die Verteilung der Arbeitszeit wird betrieblich geregelt. An- und Auskleiden, Waschen usw. rechnen nicht als Arbeitszeit.

2. Mehrarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden; sie ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

3. An den Sonnabenden und an den Tagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten soll nach Möglichkeit die Arbeitszeit nicht über 14 Uhr ausgedehnt werden. Die hierdurch ausfallende Arbeitszeit kann ohne Mehrbezahlung auf die Werktage der gleichen oder der folgenden Lohnwoche umgelegt werden.

III. Entlohnung

1. Die Arbeit wird als Stundenlohnarbeit oder als Akkordarbeit geleistet.

2. Für Mehrarbeit ist ein Zuschlag zum Stundenlohn zu bezahlen, und zwar für die beiden ersten Mehrarbeitsstunden 20 v. H., für die folgenden Mehrarbeitsstunden 25 v. H., für Nacht- und Feiertagsstunden 50 v. H. Als Nachtstunden gelten die Stunden von 20 Uhr bis 6 Uhr.

Werden mehr als 2 Mehrarbeitsstunden am Tage verlangt, so soll der Gefolgschaft Zeit gegeben werden, sich Essen zu besorgen.

3. Bei Wechselschichten wird für Arbeitsstunden normaler Schichten, die in die Nachtstunden oder in Sonn- und Feiertage fallen, ein Zuschlag von 10 v. H. auf den Stundenlohn bezahlt.

4. Schmutzgeld wird gewährt bei Arbeiten an in Betrieb befindlichen oder in Betrieb gewesenen Kesseln, im Rauchfang, im Schornstein, unter dem Flurboden eines im Betrieb befindlichen Maschinenraumes und bei Tankern aus schmutziger Fahrt. Schmutzgeld ist auch zu zahlen für das Reinigen von Schiffen, die gesunken waren und gehoben worden sind.

Wird das Schmutzgeld nicht in bar bezahlt, so hat der Betrieb an Stelle des Schmutzgeldes die nötigen Ueberanzüge und Reinigungsmaterial zu liefern.

Brenner und Schweißer erhalten vom Betrieb Schutzanzüge geliefert oder eine entsprechende Ablösung. Handschuhe werden stets geliefert.

5. Wenn kein Werkzeug geliefert wird, so ist den Gefolgschaftsmitgliedern ein Werkzeuggeld für die Abnutzung des Werkzeuges zu zahlen, sofern das Werkzeuggeld nicht bereits in den Sätzen der Lohnordnung mit enthalten ist.

6. Bei Akkordarbeit werden die Sätze der Lohnordnung garantiert.

Die Akkordzeiten sind so festzusetzen, daß ein Arbeiter von mittlerer durchschnittlicher Leistungsfähigkeit, der eingearbeitet ist, unter normalen Verhältnissen mindestens 10 v. H. über Stundenlohn verdienen kann.

Als Abschlag wird für Akkordarbeit der jeweilige Stundenlohn gezahlt.

IV. Urlaubsregelung

1. Arbeiter über 18 Jahre erhalten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen im 1. Beschäftigungsjahr nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten 4 Werktage Urlaub. Bei ununterbrochener Beschäftigung im Betriebe beträgt der Urlaub

im 2. bis 4. Beschäftigungsjahr	. . .	6 Werktage
„ 5. „ 7. „	. . .	8 „
„ 8. „ 12. „	. . .	10 „
bei über 12 Beschäftigungsjahren	.	12 „

In den Orten der Ortsklasse I der Lohnordnung I gilt folgende Urlaubsstaffel:

nach 6 Monaten	. . . . .	4 Werktage
„ 9 „	. . . . .	6 „
im 2. Beschäftigungsjahr	. . . . .	7 „
„ 3. und 4. „	. . . . .	8 „
„ 5. „ 6. „	. . . . .	9 „
„ 7. „ 8. „	. . . . .	10 „
„ 9. „ 10. „	. . . . .	11 „
bei über 12 Beschäftigungsjahren	. .	12 „

Bei Berechnung der Betriebszugehörigkeit bleiben die Beschäftigungsjahre vor dem vollendeten 18. Lebensjahr außer Betracht. Schwerbeschädigte erhalten einen zusätzlichen Urlaub von 3 Werktagen.

Jugendliche Gefolgschaftsmitglieder erhalten nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten

im 15. Lebensjahr	. . . . .	12 Werktage	Urlaub
„ 16. „	. . . . .	10 „	„
„ 17. „	. . . . .	8 „	„
„ 18. „	. . . . .	6 „	„

Bei Jugendlichen über 18 Jahre fällt bei Weiterbeschäftigung im gleichen Betriebe die Wartezeit von 6 Monaten fort; sie erhalten in diesem Falle 6 Werktage Urlaub.

Jugendliche, die nachweislich an einem Lager der Hitler-Jugend teilnehmen, erhalten 12 Werktage Urlaub.

2. Gefolgschaftsmitgliedern, welche wegen Krankheit oder Arbeitsmangel oder sonstiger sich aus dem Betrieb ergebender Gründe entlassen und innerhalb 6 Monaten nach dem Tag der Entlassung wieder im gleichen Betriebe eingestellt werden, wird ihre frühere Beschäftigungszeit bei Bemessung ihres Urlaubsanspruches angerechnet.

3. Tritt ein Gefolgschaftsmitglied nach Ableistung des Arbeitsdienstes oder des Dienstes in der Wehrmacht wieder in den Betrieb ein, in dem es vorher beschäftigt war, so gilt das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen.

4. Wenn das Arbeitsverhältnis vom Gefolgschaftsmitglied ohne Einhaltung der bestehenden Kündigungsfristen gelöst wird, entfällt der Urlaubsanspruch. Dasselbe gilt bei fristloser Entlassung.

5. Das Urlaubsgeld ist bei Antritt des Urlaubs im voraus zu zahlen. Akkordarbeiter erhalten den Durchschnittsverdienst der letzten 8 Wochen.

6. Der Urlaub soll möglichst in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober gewährt werden. Der Urlaub dient der Erholung und Wiederherstellung der Arbeitskraft; eine diesem Zweck widersprechende Erwerbsarbeit darf während des Urlaubs nicht geleistet werden. Der Urlaub darf nicht in Geld abgegolten werden.

V. Kündigungsfristen

Für Gefolgschaftsmitglieder, die mehr als 2 Jahre im Betriebe beschäftigt sind, beträgt die Kündigungsfrist 1 Woche.

VI. Inkrafttreten

1. **Diese Tarifordnung tritt mit der ersten vollen Lohnwoche des Monats Juli 1936 in Kraft.**

2. Mit dem gleichen Tage treten folgende als Tarifordnung weitergeltende Tarifverträge, Tarifordnungen und Anordnungen des Treuhänders der Arbeit außer Kraft:

1. Tarifvertrag zwischen der Hamburger Gruppe des Vereins der Flußschiffswerften Deutschlands e. V., Hamburg, und dem Deutschen Metallarbeiterverband, Verwaltungsstelle Hamburg, vom 13. April 1931.
2. Vereinbarung zwischen dem Verein der Flußschiffswerften Deutschlands e. V., Hamburg, und dem Deutschen Metallarbeiterverband, Bezirksleitung Hamburg, vom 19. Januar 1933.
3. Anordnung des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Nordmark vom 21. September 1933.
4. Tarifordnung des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Nordmark vom 20. Juni 1934 (Tarifregister Nr. 94).
5. Vereinbarung zwischen dem Verein der Flußschiffswerften Deutschlands e. V., Hamburg, und dem Schiffbauindustrieverband, Berlin-Lichtenberg, vom 9. April 1929.
6. Tarifvertrag zwischen dem Verein der Flußschiffswerften Deutschlands e. V. in Hamburg und dem Deutschen Holzarbeiterverband, Gauvorstand, Magdeburg, dem Deutschen Metallarbeiterverband, Bezirksleitung Brandenburg, zur einheitlichen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf den Flußschiffswerften im Bezirk Mittelelbe und Havel vom 8. Mai 1932 und 27. März 1933
7. Die Vereinbarungen zwischen dem Verein der Flußschiffswerften Deutschlands e. V., Hamburg, und dem Deutschen Metallarbeiterverband, Bezirk Brandenburg, Berlin, vom 18. Juli 1932.
8. Rahmentarifvertrag für die Flußschiffswerften im Oberelbebezirk vom 7. September 1931.

3. Bestehende, für die Gefolgschaftsmitglieder günstigere Arbeitsbedingungen dürfen aus Anlaß des Inkrafttretens dieser Tarifordnung nicht zu deren Ungunsten verändert werden.

B. Lohnordnungen

I. Lohnordnung für das Wirtschaftsgebiet Nordmark

1. Die Lohnordnung gilt für alle Fluß- und Küstenschiffswerften im Wirtschaftsgebiet Nordmark.

2. Die Fluß- und Küstenschiffswerften sind in folgende Ortsklassen eingeteilt:

Ortsklasse I: Hamburg, Harburg-Wilhelmsburg, Altona, Cuxhaven.
Ortsklasse II: Stade, Finkenwärder, Geesthacht, Travemünde.
Ortsklasse III: Elmshorn, Laboe, Wismar, Rostock, Warnemünde.
Ortsklasse IV: Lauenburg/Elbe, Boizenburg, Neustadt in Holstein.
Ortsklasse V: Freiburg/Elbe, Kranz, Grauhöft-Kappeln, Arnis, Borstel, Wewelsfleth, Beidenfleth, Fliegenberg, Hoopte, Warwisch.
Ortsklasse VI: Alle übrigen Orte.

3. Für die Fluß- und Küstenschiffswerften der Ortsklassen I bis V gelten folgende Mindeststundenlöhne:

	Ortsklasse I	II	III	IV	V
			Rpf.		
Gelernte über 22 Jahre	90	86	78	75	70
„ bis zum volld. 22. Lebensjahre	86	82	76	73	69
Ausgelernte bis zum vollendeten 20. Lebensjahre	80	78	75	72	68
Ausgelernte im 1. Jahr nach der Lehre	74	72	71	70	65
Angelernte	85	82	74	70	65
Ungelernte	78	74	68	65	60
Jugendliche bis zum 20. Lebensjahr	62	61	60	58	54
„ „ „ 18. „	54	53	52	50	48
„ „ „ 17. „	44	43	43	42	40
„ „ „ 16. „	39	38	38	38	37
„ „ „ 15. „	35	34	33	33	32

4. Für die Fluß und Küstenschiffswerften der Ortsklasse VI gelten als Richtlinien im Sinne des § 32 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit folgende Richtlöhne:

Gelernte über 22 Jahre	65 Rpf.
Gelernte bis zum voll. 22. Lebensjahre	64 „
Ausgelernte bis zum voll. 20. Lebensjahre	62 „
Ausgelernte im 1. Jahr nach der Lehre	58 „
Angelernte	58 „
Ungelernte	53 „
Jugendliche bis zum voll. 20. Lebensjahre	50 „
„ „ „ „ 18. „	45 „
„ „ „ „ 17. „	40 „
„ „ „ „ 16. „	35 „
„ „ „ „ 15. „	30 „

5. Die Vergütung für Lehrlinge beträgt je Stunde:

	Ortsklasse I u. II	III u. IV	V u. VI
im 1. Lehrjahr	10 Rpf.	6 Rpf.	5 Rpf.
„ 2. „	15 „	8 „	7 „
„ 3. „	20 „	13 „	10 „
„ 4. „	25 „	17 „	12 „

6. Ungelernte Arbeiter können, wenn sie 6 Monate beschäftigt sind und selbständig fachliche Arbeiten ausführen, zu angelernten Arbeitern aufrücken.

7. In Ortsklasse I sind bei Mehrarbeit auch die 2. und 3. Mehrarbeitsstunde mit 25 v. H. Zuschlag, die 4. und weiteren Mehrarbeitsstunden mit 50 v. H. zu bezahlen.

8. Jedem Gefolgschaftsmitglied wird im allgemeinen das Werkzeug kostenlos geliefert. Für nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit abhanden gekommenes oder durch grobe Fahrlässigkeit beschädigtes Werkzeug kann nach Beratung im Vertrauensrat Ersatz verlangt werden.

Wird kein Werkzeug geliefert, so ist ein Werkzeuggeld in Höhe von 3 Rpf. je Stunde zu bezahlen.

9. Das Schmutzgeld gemäß A III 4 dieser Tarifordnung beträgt 12 Rpf., für Jugendliche 10 Rpf.

II. Lohnordnung für die Mittelelbe, Havel und deren Nebengewässer

1. Diese Lohnordnung gilt für alle Flußschiffswerften der Mittelelbe, der Havel und deren Nebengewässer.

2. Die Flußschiffswerften der Mittelelbe und Havel sind in folgende zwei Ortsklassen eingeteilt:

Ortsklasse I: im Bezirk Mittelelbe: Magdeburg, Grünewalde, Genthin, Barby, Hohenwarthe, Tangermünde.

Im Havelbezirk: Brandenburg, Ketzin, Rathenow, Gr Wusterwitz, Plaue, Woltersdorf, Wernsdorf, Niederlehme, Kalkberge, Zehdenik.

Ortsklasse II: im Bezirk Mittelelbe: Aken, Alsleben, Derben, Frohse, Nienburg, Mucrena, Rogätz.

Im Havelbezirk: Havelberg, Pritzerbe, Lehnin, Milow, Premnitz.

3. Der Mindeststundenlohn für Gefolgschaftsmitglieder über 20 Jahre beträgt:

	Ortsklasse I	II
für gelernte Arbeiter	67 Rpf.	62 Rpf.
„ angelernte „	57	53 „
„ ungelernte „	50	47 „

Die Löhne der Arbeiter unter 20 Jahren werden vom Betriebsführer — gegebenenfalls nach Beratung im Vertrauensrat — festgesetzt. Dabei müssen Arbeiter vom 17. Lebensjahr an mindestens 50 v. H. der Mindestlöhne der Arbeiter über 20 Jahre erhalten.

4. Zu diesen Mindeststundenlöhnen kommt noch ein Werkzeuggeld von 3 Rpf. die Stunde.

5. Die Vergütung für Lehrlinge beträgt wöchentlich:

im 1. Lehrjahr	10 v. H. des Facharbeiterspitzenlohnes
„ 2. „	20 „ „ „
„ 3. „	30 „ „ „

Für Bergungs- und Kahnhebungsarbeiten sowie für Arbeiten über 8 Kilometer von der Arbeitsstätte entfernt wird ein Zuschlag von 20 v. H. zum Stundenlohn bezahlt. Die Fahr- und Wegezeit wird als einfache Arbeitszeit bezahlt; Fahrgeld ist zu erstatten.

III. Lohnordnung für das Gebiet der Oberelbe

1. Die Lohnordnung gilt für alle Flußschiffswerften der Oberelbe.

2. Die Löhne sind betrieblich zu regeln.

3. Wird das Werkzeug nicht von der Werft geliefert, so ist ein Werkzeuggeld von 3 Rpf. je Arbeitsstunde zu bezahlen.

4. Für besondere Arbeiten sind folgende Zuschläge zu zahlen:

a) für Ableichterungsarbeiten	10 v. H.
b) für Bergungs- und Kahnhebungsarbeiten	20 „ „
c) für Arbeiten bis 8 Kilometer talaufwärts und talabwärts von der Arbeitsstätte entfernt	10 „ „
d) für Arbeiten über diese Grenze hinaus	25 „ „

Fahr- und Wegezeit ist als einfache Arbeitszeit zu bezahlen Da- Fahrgeld ist zu erstatten. Ist ein Uebernachten notwendig, so ist hierfür eine angemessene Auslösung zu vereinbaren.

5. Das Schmutzgeld beträgt 20 v. H. des Stundenlohnes.

6. Die Vergütung für Lehrlinge beträgt wöchentlich:

im 1. Lehrjahr	4 RM.
„ 2. „	8 „
„ 3. „	12 „

IV. Lohnordnung für die obere Oder

1. Diese Lohnordnung gilt für alle Flußschiffswerften der oberen Oder.

2. Die Flußschiffswerften der oberen Oder werden in folgende Ortsklassen eingeteilt:

Ortsklasse I: Breslau.

Ortsklasse II: Neusalz a. d. O., Rattwitz bei Breslau, Zarkau bei Glogau.

Ortsklasse III: Maltsch.

Ortsklasse IV: Auras, Cosel OS, Fischerei bei Cosel, Klein Döbern, Oderwanz, Ottok, Rogau.

Es gelten folgende Mindeststundenlöhne:

	Ortsklasse I	II	III	IV
		Rpf.		
Gelernte über 24 Jahre	66,5	63	60	56
von 21 bis 24 Jahren	60,5	53	51	48
unter 21 „	49	44	42	39
Angelernte über 24 Jahre	59,5	56	54	51
von 21 bis 24 Jahren	54,5	48	46	44
„ 18 „ 21 „	42	39	37	35
unter 18 „	33	28	27	25
Hilfsarbeiter über 24 Jahre	53	51	49	46
von 21 bis 24 Jahren	50	43	41	39
„ 18 „ 21 „	39,5	36	34	32
„ 16 „ 18 „	30	26	25	23
unter 16 „	26	22	21	20

3. Zu den Lohnsätzen dieser Lohnordnung tritt für das Halten eigenen Werkzeugs in den Ortsklassen I bis III ein Werkzeuggeld von 3 Rpf. je Stunde.

4. Lehrlinge erhalten folgende Vergütung:

im 1. Lehrjahr	0,12 RM. die Stunde
„ 2. „	0,14 „ „ „
„ 3. „	0,20 „ „ „
„ 4. „	0,24 „ „ „

5. Das Schmutzgeld beträgt 20 v. H. des Stundenlohnes.

V. Richtlinien für die Entlohnung der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder der Fluß- und Küstenschiffswerften des Weser- und Emsgebietes

1. Die Fluß- und Küstenschiffswerften des Weser- und Emsgebietes werden in folgende Ortsklassen eingeteilt:

Ortsklasse I: Bremen, Bremerhaven.

Ortsklasse II: Vegesack-Lemwerder, Emden, Oldersum.

Ortsklasse III: Bremen-Burg, Bremen-Hemelingen, Bardenfleth, Motzen, Blumenthal-Rönnebeck, Brake, Elsfleth, Kirchhammelwarden, Oldenburg, Minden.

Ortsklasse IV: Papenburg/Ems, Haren/Ems, Westrhauderfehn, Ufflen bei Minden, Bodenwerder.

2. Solange eine für die Zukunft anzustrebende einheitliche Lohnregelung durch Tarifordnung wegen der zur Zeit örtlich voneinander abweichenden Löhne nicht zweckmäßig erscheint, gelten als Richtlinien im Sinne des § 32 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit für gelernte Arbeiter über 22 Jahre folgende Lohnsätze:

Ortsklasse I	0,85 bis 0,90 RM.
„ II	0,75 „ 0,80 „
„ III	0,62 „ 0,65 „
„ IV	0,55 „ 0,60 „

Diese Stundenlöhne sollen von gelernten Arbeitern über 22 Jahre einschließlich der Sozialzulagen und des Werkzeuggeldes erreicht werden, ganz gleich, ob die Arbeiten im Stundenlohn oder im Akkord ausgeführt werden.

Dr. Völtzer

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen

89. Berichtigung der Tarifordnung für die Kachelofenfabriken im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 11. Juli 1936

Im § 7 hat Absatz 7 folgenden Wortlaut: „Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs zu zahlen. Sie ist auf Grund der im Betriebe üblichen Arbeitszeit, im Falle von Kurzarbeit nach der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 4 Monate vor Urlaubsantritt, mindestens jedoch nach 32 Wochenarbeitsstunden zu berechnen. Bei Akkordarbeit ist die Vergütung nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten vier Monate zu berechnen.

---

90. Berichtigung der Tarifordnung für die Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Mai 1936

Die in Nr. 19 der Amtlichen Mitteilungen vom 5. Juli 1936 auf Seite 215 ff. veröffentlichte Tarifordnung für die Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Mai 1936 enthält folgende Druckfehler:

1. Auf Seite 215, Absatz 1, 10. Zeile muß es heißen: „1936 Nr. 9, S. VI 236".

2. Im § 5, Absatz 4, 4. Zeile wird das Wort „Kleiderzulage" durch das Wort „Zulage" ersetzt.

3. Im § 6 zu Ortsklasse I heißt es statt „Warmbrunn" „Bad Warmbrunn".

4. Im § 6 zu Ortsklasse II werden hinter Keula die Buchstaben „OL" und hinter Muskau die Bezeichnung „= Stadt OL" eingefügt.

5. Im § 6 zu Ortsklasse III wird zwischen Herrnstadt und Horka OL das Wort „Hochweiler" und im § 7 Ortsklasse III zwischen Przywor und Rosenberg das Wort „Reisern" eingefügt.

6. Zu § 6 Ortsklasse III werden die Worte „Kemnitz i. Rsgb." und „Wirschkowitz" gestrichen.

III. Heimarbeit

37. Gleichstellung der für die Herstellung von Aräometern tätigen Hausgewerbetreibenden mit mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeiter) im Deutschen Reich vom 6. Januar 1936

Tarifregister Nr. 507/10.

Reichsarbeitsblatt Nr. 3 vom 25. 1. 1936, S. VI 63

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Gebiet des Deutschen Reiches.

Erfurt, den 6. Januar 1936.

Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und § 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) werden nach Beratung im Sachverständigenausschuß die für die **Herstellung von Aräometern tätigen Hausgewerbetreibenden mit mehr als zwei fremden Hilfskräften** (Betriebsarbeiter) wegen ihrer Schutzbedürftigkeit den in der Heimarbeit Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 HAG.) hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorschriften und der Vorschriften über den Entgeltschutz (2. und 5. Abschnitt) gleichgestellt.

Die Gleichstellung wird im Auftrage des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers gemäß § 39 HAG. **auf das Gebiet des Deutschen Reiches erstreckt und tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.**

Forchmann

---

38. Tarifordnung für die Herstellung von Aräometern in Heimarbeit im Gebiet des Deutschen Reiches vom 6. Januar 1936

Tarifregister Nr. 507/11.

Reichsarbeitsblatt Nr. 3 vom 25. 1. 1936, S. VI 63

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Gebiet des Deutschen Reiches.

Erfurt, den 6. Januar 1936.

Tarifordnung für die Herstellung von Aräometern in Heimarbeit

Gemäß §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und § 21 des Heimarbeitgesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird nach Beratung im Sachverständigenausschuß nachstehende Tarifordnung für die Herstellung von Aräometern in Heimarbeit erlassen.

I. Persönlicher Geltungsbereich

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HAG.) **sowie die ihnen gleichgestellten Personen.**

II. Sachlicher Geltungsbereich

Die Herstellung von Aräometern.

III. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Deutschen Reiches.

IV. Scheinkaufsgeschäfte

Die Tarifordnung findet auch auf solche Aufträge Anwendung, die zwecks Umgehung der tariflichen Bestimmungen in die Form von Kaufgeschäften gekleidet werden.

V. Unmittelbare Belieferung des Absatzmarktes

Für diejenigen Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, die unter diese Tarifordnung fallen und vorübergehend auch unmittelbar für den Absatzmarkt arbeiten (§ 3 Ziffer 1 und 2 des HAG. vom 23. März 1934, Reichsgesetzbl. I S. 214), tritt in den Fällen der unmittelbaren Belieferung des Absatzmarktes zu den festgesetzten Mindestentgelten ein Zuschlag von 20 v. H. hinzu.

VI.

Die Mindestentgelte sind in Reichsmark verzeichnet und beziehen sich auf die in der Tarifordnung angegebene Stückzahl ohne Futterale.

A. 1. Mindestentgelte für gewöhnliche Alkoholometer ohne Thermometer für ein Dutzend.

Tarif-Nr.	Gewicht oder Volumprozent oder Gay-Lussac	Bläsermindestentgelt			Schreibermindestentgelt			
					Schrotbelastung		Quecksilberbelastung	
		helle Kugel	schwarze Kugel	Quecksilberkugel	handgeteilte Skala	lith. Papierskala	handgeteilte Skala	lith. Papierskala
		RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
		a	b	c	d	e	f	g
1	0 bis 100 in 1/1	1,40	1,50	1,60	2,70	1,35	4,—	2,65
2	0 „ 100 „ 1/2	1,40	1,50	1,60	3,10	—	4,40	—
3	65 „ 100 „ 1/2	1,40	1,50	1,60	2,80	—	4,10	—
4	80 „ 100 „ 1/10	1,60	1,70	1,80	3,20	—	4,50	—
5	90 „ 100 „ 1/10	1,60	1,70	1,80	3,—	—	4,30	—
6	65 „ 100 „ 1/5	1,60	1,70	1,80	3,20	—	4,50	—
7	10 „ 67 „ 1/2	1,60	1,70	1,80	2,80	—	4,10	—
8	0 „ 60 „ 1/1	1,50	1,60	1,70	2,20	1,35	3,50	2,65
9	0 „ 60 „ 1/2	1,50	1,60	1,70	2,70	—	4,—	—
10	0 „ 60 „ 1/5	1,70	1,80	1,90	4,50	—	6,60	—
11	65 „ 85 „ 1/10	1,60	1,70	1,80	3,20	—	4,50	—
12	0 „ 11 „ 1/1	1,70	1,80	1,90	2,70	—	4,70	—
13	0 „ 3 „ 1/5	2,30	2,40	2,50	3,20	—	5,50	—
14	3 „ 6 „ 1/5	2,30	2,40	2,50	3,20	—	5,50	—
15	6 „ 9 „ 1/5	2,30	2,40	2,50	3,20	—	5,50	—
16	9 „ 12 „ 1/5	2,30	2,40	2,50	3,20	—	5,50	—
17	Für Satzspindel-Alkoholometer (16 bis 18 cm Länge) in den Teilungen 0 bis 5; 5 bis 10; 10 bis 15; 15 bis 20 usw. bis 100 gelten die entsprechenden Mindestentgelte der Tarifnummer A. 1, 13 bis 16.							
18	Alk. Cartier in 1/1	1,40	1,50	1,60	2,20	1,35	3,50	2,65
19	Alk. Beck in 1/1	1,40	1,50	1,60	2,20	1,35	3,50	2,65
20	Cartier 1/10 Branntweinprober	0,95	1,05	1,15	1,75	1,20	2,55	2,—
21	Beck 1/10 Branntweinprober	0,95	1,05	1,15	1,75	1,20	2,55	2,—
22	Alk. Richter & Tralles	1,40	1,50	1,60	3,30	1,35	4,60	2,65
23	Tralles & Cartier	1,40	1,50	1,60	3,20	1,35	4,50	2,65
24	Gay-Lussac Cartier	1,40	1,50	1,60	3,20	1,35	4,50	2,65

A. 2. Mindestentgelte für gewöhnliche Alkoholometer mit Thermometer für ein Dutzend

Tarif-Nr.	Gewicht oder Volumprozent oder Gay-Lussac	Bläsermindestentgelt handgeteilte Skala einschl. Stengel aufsetzen	Schreibermindestentgelt	
			handgeteilte Skala	eingesetzte lith. Skala
		RM.	RM.	RM.
		a	b	c
1	0 bis 100 in 1/1	5,20	5,60	3,—
2	0 „ 100 „ 1/2	5,20	6,40	—
3	65 „ 100 „ 1/2	5,20	5,90	—
4	80 „ 100 „ 1/10	5,70	7,40	—
5	90 „ 100 „ 1/10	6,—	7,20	—
6	65 „ 100 „ 1/5	5,20	7,30	—
7	10 „ 67 „ 1/2	5,20	7,10	—
8	0 „ 60 „ 1/1	5,20	4,80	3,—
9	0 „ 60 „ 1/2	5,20	5,40	—
10	0 „ 60 „ 1/5	6,—	10,80	—
11	65 „ 85 „ 1/10	6,—	7,40	—
12	0 „ 11 „ 1/1	6,—	6,—	—
13	0 „ 3 „ 1/5	7,20	7,80	—
14	3 „ 6 „ 1/5	7,20	7,80	—
15	6 „ 9 „ 1/5	7,20	7,80	—
16	9 „ 12 „ 1/5	7,20	7,80	—
17	Für Satzspindel-Alkoholometer (18 bis 20 cm Länge) mit Thermometer in den Teilungen 0 bis 5; 5 bis 10; 10 bis 15; 15 bis 20 usw. bis 100 gelten die entsprechenden Mindestentgelte der Tarifnummer A. 2, 13 bis 16.			
18	Alk. Cartier in 1/1	5,20	5,30	3,—
19	Alk. Beck in 1/1	5,20	5,30	3,—
20	Cartier 1/10 Branntweinprober	3,90	3,—	2,60
21	Beck 1/10 Brantweinprober	3,90	3,—	2,60
22	Alk. Richter & Tralles	5,20	6,40	3,—
23	Tralles & Cartier	5,20	6,40	3,—
24	Gay-Lussac Cartier	5,20	6,40	3,—
25	serb. Alk.	6,—	6,40	3,60

Werden für vorstehende Thermo-Alkoholometer nur Unterteile angefertigt, ermäßigen sich die Mindestentgelte für den Bläser um 1 RM. für ein Dutzend.

A. 3. Mindestentgelte für eichfähige Alkoholometer mit heller Kugel ohne Thermometer für ein Stück

Tarif-Nr.	Gewicht oder Volumprozent oder Gay-Lussac	Bläsermindestentgelt	Schreibermindestentgelt	
			Schrotbelastung	Quecksilb.-Belastung
		RM.	RM.	RM.
		a	b	c
1	0 bis 100 in 1/1	0,35	0,70	0,80
2	0 „ 100 „ 1/2	0,35	0,80	0,90
3	65 „ 100 „ 1/2	0,40	0,65	0,75
4	65 „ 100 „ 1/5	0,40	0,75	0,85
5	80 „ 100 „ 1/10	0,40	0,70	0,80
6	90 „ 100 „ 1/10	0,40	0,75	0,85
7	10 „ 67 „ 1/2	0,35	0,70	0,80
8	0 „ 60 „ 1/1	0,35	0,70	0,80
9	0 „ 60 „ 1/2	0,35	0,75	0,85
10	0 „ 60 „ 1/5	0,45	1,10	1,20
11	65 „ 85 „ 1/10	0,40	0,70	0,80
12	0 „ 11 „ 1/1	0,40	0,65	0,75
13	0 „ 3 „ 1/5	0,50	0,65	0,80
14	3 „ 6 „ 1/5	0,50	0,65	0,80
15	6 „ 9 „ 1/5	0,50	0,65	0,80
16	9 „ 12 „ 1/5	0,50	0,65	0,80

Für Satzspindeln für eichfähige Alkoholometer (16 bis 18 Zentimeter Länge) in den Teilungen 0 bis 5; 5 bis 10; 10 bis 15; 15 bis 20 usw. bis 100 gelten die entsprechenden Mindestentgelte der Tarifnummer A. 3, 13 bis 16.

A. 4. Mindestentgelte für eichfähige Alkoholometer mit Thermometer für ein Stück

Tarif-Nr.	Gewicht oder Volumprozent oder Gay-Lussac	Bläser-mindestentgelt einschl. Stengelaufsetzen RM.	Schreiber-mindestentgelt RM.
		a	b
1	0 bis 100 in 1/1	0,90	1,—
2	0 „ 100 „ 1/2	0,90	1,10
3	65 „ 100 „ 1/2	0,90	1,—
4	65 „ 100 „ 1/5	0,90	1,10
5	80 „ 100 „ 1/10	0,90	1,10
6	90 „ 100 „ 1/10	1,—	1,—
7	10 „ 67 „ 1/2	0,90	1,—
8	0 „ 60 „ 1/1	0,90	0,95
9	0 „ 60 „ 1/2	0,90	1,—
10	0 „ 60 „ 1/5	1,20	2,—
11	65 „ 85 „ 1/10	0,90	1,10
12	0 „ 11 „ 1/1	1,—	0,90
13	0 „ 3 „ 1/5	1,10	0,90
14	3 „ 6 „ 1/5	1,10	0,90
15	6 „ 9 „ 1/5	1,10	0,90
16	9 „ 12 „ 1/5	1,10	0,90

Für eichfähige Satzspindel-Alkoholometer mit Thermometer (18 bis 20 Zentimeter Länge) in den Teilungen 0 bis 5; 5 bis 10; 10 bis 15; 15 bis 20 usw. bis 100 gelten die entsprechenden Mindestentgelte der Tarifnummer A. 4, 13 bis 16.

Werden für vorstehende Thermo-Alkoholometer nur Unterteile angefertigt, ermäßigt sich das Mindestentgelt für den Bläser um 15 Rpf. für ein Stück.

Für eichfähige Alkoholometer mit und ohne Thermometer tritt bei einem geschlossenen Auftrage

von 6 bis 12 Stück ein Mengennachlaß von 5 v. H.,
über 12 „ „ „ „ 10 „

auf das Gesamtmindestentgelt für Bläser und Schreiber ein

B. 1. Mindestentgelte für belgische Alkoholometer — Satzspindeln —, eichfähig, mit Schrotscheibenkammer in den Teilungen 0 bis 5; 5 bis 10; 10 bis 15; 15 bis 20 usw. bis 100 für ein Stück

Tarif-Nr.	In den Teilungen	Bläser-mindestentgelt RM.	Schreiber-mindestentgelt RM.
		a	b
1	0 bis 35	0,70	0,65
2	35 „ 70	0,60	0,65
3	70 „ 100	0,55	0,65

B. 2. Mindestentgelte für belgische Densimeter für ein Stück

Tarif-Nr.	In den Teilungen	Bläser-mindestentgelt RM.	Schreiber-mindestentgelt RM.
		a	b
1	0 bis 2½ 2½ „ 5 5 „ 7½ usw.	0,55	0,65

B. 3. Mindestentgelte für rumänische Alkoholometer für ein Stück

Tarif-Nr.	Volumprozent	Bläser-mindestentgelt RM.	Schreiber-mindestentgelt RM.
		a	b
1	0 bis 66 in 1/2	0,90	1,—
2	65 „ 100 „ 1/5	0,90	1,—

B. 4. Mindestentgelte für bulgarische Alkoholometer für ein Stück

Tarif-Nr.	Volumprozent oder Gay-Lussac	Bläser-mindestentgelt RM.	Schreiber-mindestentgelt RM.
		a	b
1	0 bis 40 in 1/2	0,90	1,10
2	35 „ 100 „ 1/2	0,90	1,10

B. 5. Mindestentgelte für italienische Alkoholometer für ein Stück

Tarif-Nr.	Volumprozent	Bläser-mindestentgelt RM.	Schreiber-mindestentgelt RM.
		a	b
1	0 bis 47 in 1/2	0,95	1,20
2	45 „ 77 „ 1/5	0,95	1,20
3	75 „ 100 „ 1/10	0,95	1,40

B. 6. Mindestentgelte für ungarische Alkoholometer für ein Stück

Tarif-Nr.	Volumprozent	Bläser-mindestentgelt RM.	Schreiber-mindestentgelt RM.
		a	b
1	0 bis 70 in 1/2	1,10	1,25
2	65 „ 100 „ 1/5	1,10	1,25

C. Aräometer für leichte Flüssigkeiten

C. 1. Gewöhnliche Aräometer für Mineralöle ohne Thermometer für ein Dutzend

Tarif-Nr.	Spezifisches Gewicht	Bläsermindestentgelt: helle Kugel RM.	Bläsermindestentgelt: schwarze Kugel RM.	Bläsermindestentgelt: Quecksilberkugel RM.	Schreibermindestentgelt: Schrotbelastung, handgeteilt RM.	Schreibermindestentgelt: Quecksilberbelastung, handgeteilt RM.
		a	b	c	d	e
1	0,600 bis 0,700 in 0,001	1,50	1,60	1,70	3,—	4,30
2	0,680 „ 0,770 „ 0,001	1,50	1,60	1,70	3,—	4,30
3	0,750 „ 0,840 „ 0,001	1,50	1,60	1,70	3,—	4,30
4	0,820 „ 0,910 „ 0,001	1,50	1,60	1,70	3,—	4,30
5	0,890 „ 0,990 „ 0,001	1,50	1,60	1,70	3,—	4,30
6	0,725 „ 0,950 „ 0,001	1,50	1,60	1,70	3,60	4,90
7	0,890 „ 1,100 „ 0,001	1,50	1,60	1,70	3,60	4,90

C. 2. Gewöhnliche Aräometer für Mineralöle mit Thermometer für ein Dutzend

Tarif-Nr.	Spezifisches Gewicht	Bläser-mindestentgelt RM.	Schreiber-mindestentgelt, handgeteilt RM.
		a	b
1	0,600 bis 0,700 in 0,001	6,—	6,60
2	0,680 „ 0,770 „ 0,001	6,—	6,60
3	0,750 „ 0,840 „ 0,001	6,—	6,60
4	0,820 „ 0,910 „ 0,001	6,—	6,60
5	0,890 „ 0,990 „ 0,001	6,—	6,60
6	0,725 „ 0,950 „ 0,001	6,—	6,60
7	0,890 „ 1,100 „ 0,001	6,—	6,60

Werden für vorstehende gewöhnliche Thermo-Aräometer nur Unterteile angefertigt, ermäßigen sich die Mindestentgelte für den Bläser um 1 RM. für ein Dutzend.

C. 3. Mineralöl-Aräometer für leichte Flüssigkeiten, eichfähig, ohne Thermometer, für ein Stück

Tarif-Nr.	Spezifisches Gewicht	Bläsermindestentgelt RM.	Schreibermindestentgelt Schrotbelastung RM.	Schreibermindestentgelt Quecksilberbelastung RM.
		a	b	c
1	0,600 bis 0,700 in 0,001	0,40	0,60	0,70
2	0,680 „ 0,770 „ 0,001	0,40	0,60	0,70
3	0,750 „ 0,840 „ 0,001	0,40	0,60	0,70
4	0,820 „ 0,910 „ 0,001	0,40	0,60	0,70
5	0,890 „ 0,990 „ 0,001	0,40	0,60	0,70
6	0,725 „ 0,950 „ 0,001	0,40	0,75	0,85
7	0,890 „ 1,100 „ 0,001	0,40	0,75	0,90

C. 4. Mineralöl-Aräometer für leichte Flüssigkeiten, eichfähig, mit Thermometer, für ein Stück

Tarif-Nr.	Spezifisches Gewicht	Bläsermindestentgelt RM.	Schreibermindestentgelt Quecksilberbelastung RM.
		a	b
1	0,600 bis 0,700 in 0,001	0,90	1,—
2	0,680 „ 0,770 „ 0,001	0,90	1,—
3	0,750 „ 0,840 „ 0,001	0,90	1,—
4	0,820 „ 0,910 „ 0,001	0,90	1,—
5	0,890 „ 0,990 „ 0,001	0,90	1,—
6	0,725 „ 0,950 „ 0,001	0,90	1,10
7	0,890 „ 1,100 „ 0,001	0,90	1,10

Werden für vorstehende eichfähige Thermo-Aräometer nur Unterteile angefertigt, ermäßigt sich das Mindestentgelt für den Bläser um 15 Rpf. für ein Stück.

Für eichfähige Mineralöl-Aräometer mit und ohne Thermometer tritt bei einem geschlossenen Auftrage

von 6 bis 12 Stück ein Mengennachlaß von 5 v. H.,
über 12 „ „ „ „ 10 „

auf das Gesamtmindestentgelt für Bläser und Schreiber ein.

D. 1. Mindestentgelte für gewöhnliche Lactodensimeter ohne Thermometer für ein Dutzend

Tarif-Nr.	Skalenteilung	Bläsermindestentgelt: helle Kugel RM.	Bläsermindestentgelt: schwarze Kugel RM.	Bläsermindestentgelt: Quecksilberkugel RM.	Schreibermindestentgelt: Schrotbelastung: handgeteilte Skala RM.	Schreibermindestentgelt: Schrotbelastung: lith. Papierskala RM.	Schreibermindestentgelt: Quecksilberbelastung: handgeteilte Skala RM.	Schreibermindestentgelt: Quecksilberbelastung: lith. Papierskala RM.
		a	b	c	d	e	f	g
1	15 bis 40 in 1/1	1,60	1,70	1,80	3,—	1,60	4,80	3,40
2	20 „ 40 „ 1/2	1,80	1,90	2,—	2,70	—	4,50	—
3	22 „ 38 „ 1/5	1,90	2,—	2,10	3,30	—	6,—	—
4	7 „ 21 „ 1/2 (Polizeimilchprober)	1,70	1,80	1,90	2,40	—	4,20	—

D. 2. Desgl. mit Thermometer für ein Dutzend

Tarif-Nr.	Skalenteilung	Bläsermindestentgelt: mit Thermometer im Schwimmkörper einschl. Stengelaufsetzen RM.	Bläsermindestentgelt: mit Thermometer im erweiterten Stengel RM.
		a	b
1	15 bis 40 in 1/1	6,—	4,80
2	20 „ 40 „ 1/2	7,20	6,—
3	22 „ 38 „ 1/5	7,20	6,—
4	7 „ 21 „ 1/2 (Polizeimilchprober)	5,40	—

Tarif-Nr.	Skalenteilung	Schreibermindestentgelt: mit Thermometer im Schwimmkörper: Schrotbelastung RM.	Schreibermindestentgelt: mit Thermometer im Schwimmkörper: Quecksilberbelastung RM.	Schreibermindestentgelt: mit Thermometer im erweiterten Stengel: Schrotbelastung handgeteilte Skala RM.	Schreibermindestentgelt: mit Thermometer im erweiterten Stengel: Quecksilberbelastung handgeteilte Skala RM.	Schreibermindestentgelt: mit Thermometer im erweiterten Stengel: Schrotbelastung zwei lith. Skalen RM.	Schreibermindestentgelt: mit Thermometer im erweiterten Stengel: Quecksilberbelastung zwei lith. Skalen RM.
		a	b	c	d	e	f
1	15 bis 40 in 1/1	4,80	6,80	4,80	6,80	3,30	5,30
2	20 „ 40 „ 1/2	4,80	6,80	4,80	6,80	—	—
3	22 „ 38 „ 1/5	6,60	9,10	6,60	9,10	—	—
4	7 „ 21 „ 1/2 (Polizeimilchprober)	6,—	—	mit einer lith. Skala 4,—	—	3,10	—

Werden die vorstehenden Thermo-Lactodensimeter ohne Stengelaufsetzen angefertigt, ermäßigen sich die Mindestentgelte für den Bläser um 1 RM. für ein Dutzend.

D. 3. Mindestentgelte für eichfähige Lactodensimeter ohne Thermometer für ein Stück

Tarif-Nr.	Skalenteilung	Bläsermindestentgelt RM.	Schreibermindestentgelt: Schrotbelastung, handgeteilte Skala RM.	Schreibermindestentgelt: Quecksilberbelastung, handgeteilte Skala RM.
		a	b	c
1	15 bis 40 in 1/1	0,40	0,60	0,75
2	20 „ 40 „ 1/2	0,40	0,60	0,75
3	22 „ 38 „ 1/5	0,45	0,70	0,95
4	7 „ 21 „ 1/2 (Polizeimilchprober)	0,40	0,50	0,65

D. 4. Desgl. mit Thermometer im Stengel für ein Stück

Tarif-Nr.	Skalenteilung	Bläsermindestentgelt RM.	Schreibermindestentgelt: Schrotbelastung, handgeteilte Skala RM.	Schreibermindestentgelt: Quecksilberbelastung, handgeteilte Skala RM.
		a	b	c
1	15 bis 40 in 1/1	0,80	1,—	1,15
2	20 „ 40 „ 1/2	0,90	0,90	1,10
3	22 „ 38 „ 1/5	1,—	1,—	1,20

D. 5. Desgl. mit Thermometer im Schwimmkörper für ein Stück

Tarif-Nr.	Skalenteilung	Bläsermindestentgelt RM.	Schreibermindestentgelt: Schrotbelastung, handgeteilte Skala RM.	Schreibermindestentgelt: Quecksilberbelastung, handgeteilte Skala RM.
		a	b	c
1	15 bis 40 in 1/1 . . .	0,90	1,10	1,25
2	20 „ 40 „ 1/2 . . .	1,—	1,—	1,20
3	22 „ 38 „ 1/5 . . .	1,—	1,10	1,30
4	7 „ 21 „ 1/2 (Polizeimilchprober)	0,90	0,90	—

Werden für vorstehende Thermo-Lactodensimeter ohne Stengelaufsetzen (D. 5) nur Unterteile angefertigt, ermäßigt sich das Mindestentgelt für den Bläser um 12 Rpf. für ein Stück.

Für eichfähige Lactodensimeter mit und ohne Thermometer tritt bei einem geschlossenen Auftrage
von 6 bis 12 Stück ein Mengennachlaß von 5 v. H.,
über 12 „ „ „ „ 10 „
auf das Gesamtmindestentgelt für Bläser und Schreiber ein.

(Fortsetzung in nächster Nummer.)

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

38. Frauenarbeit in der Süßwarenindustrie

Reichsarbeitsblatt Nr. 21
vom 25. 7. 1936 Seite III 172.

Der Reichs- und Preußische
Arbeitsminister.
IIIa 9347/36.

Berlin, den 8. Juli 1936.

Frauenarbeit in der Süßwarenindustrie.

Aus verschiedenen Bezirken des Reiches ist berichtet worden, daß in einzelnen Zwieback- und Biskuitfabriken, in Schokoladefabriken und in Zuckerkochereien Arbeiterinnen mit ungeeigneten schweren Arbeiten beschäftigt würden. Bei der Nachprüfung der Beschäftigung von Arbeiterinnen in den angeführten Betrieben wurde in Zwieback- und Biskuitfabriken u. a. das Befördern schwerer, mit rohen Teigmassen gefüllter Wagen durch Arbeiterinnen, das Tragen und Aufstapeln schwerer Kisten mit fertiger Backware und die Beschäftigung von Arbeiterinnen an gasbeheizten Waffelöfen und an kohlebeheizten Durchgangsöfen für Zwieback beanstandet, letztere unter der Voraussetzung, daß nicht durch Verminderung der strahlenden Hitze und durch ausreichende Belüfter für eine genügende Verbesserung des Arbeitsklimas gesorgt wird. Dagegen hat die Beschäftigung von Arbeiterinnen an gasbeheizten Zwiebacköfen (Durchgangsöfen) und an Dampfbacköfen mit ausziehbaren Tischen in den besichtigten Betrieben zu keinen Bedenken Anlaß gegeben, da in diesen Fällen die Raumtemperatur durch die Oefen nicht wesentlich beeinflußt wurde.

In Schokoladefabriken wurde mit Rücksicht auf die herrschende hohe Wärme (bis zu 40° C zu Beginn des Monats Mai) und die Schwere der zu bewegenden Lasten die Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Kakaopressen beanstandet sowie die Beschäftigung von Arbeiterinnen in den Massesälen, in denen von je zwei Arbeiterinnen eiserne Kübel mit Schokolademasse oder Kakaobutter im Gewicht von 40 bis 60 kg an die Knetmaschinen, Walz- und Schleifwerke herangeholt und in diese Maschinen entleert werden müssen.

In Zuckerkochereien wurde die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei dem Kneten (Schlagen und Ziehen), beim Zerteilen und beim Transport der gekochten Zuckerrohmasse als ungeeignet bezeichnet. Das Gewicht der zu befördernden Zuckermasse betrug einschließlich der Wanne etwa 26 kg.

Ich habe in der letzten Zeit wiederholt auf die Gefahren der Beschäftigung von Frauen und Mädchen mit solchen Arbeiten hingewiesen, zu denen sie ihrer Natur nach nicht geeignet sind und die sie in der Erfüllung ihrer Aufgabe als Hausfrau und Mutter zu gefährden drohen. Ich bitte deshalb, die Gewerbeaufsichtsbeamten erneut anzuweisen, bei den Betriebsbesichtigungen auf die angeführten Arbeiten zu achten, darüber hinaus allgemein der Tätigkeit der Arbeiterinnen in den gewerblichen Betrieben besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegen die Beschäftigung von Arbeiterinnen mit offensichtlich ungeeigneten Arbeiten — gegebenenfalls durch polizeiliche Verfügung auf Grund des § 120d der Gewerbeordnung — einzuschreiten.

Die allgemeine Festsetzung eines Höchstgewichts der Lasten, die von Frauen getragen oder gehoben werden dürfen, stößt deshalb auf Schwierigkeiten, weil hierbei die körperliche Beschaffenheit der Arbeiterin, die Art der Last, die Art und Weise des Tragens der Last, die Angespanntheit der Arbeit und der Beförderungsweg eine ausschlaggebende Rolle spielen. Ich verweise aber auf meinen Erlaß vom 22. Juni 1936 — IIIa 9747 —, betreffend Beschäftigung von Arbeiterinnen in der grob- und feinkeramischen Industrie (Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 22 vom 5. 8. 36, S. 255), in dem ich für das Tragen gefüllter Kapseln und das Tragen von Kisten mit gebrannter Ware in der keramischen Industrie ein Höchstgewicht von etwa 15 kg als zulässig bezeichnet und darauf hingewiesen habe, daß es beim Tragen von Lasten durch mehrere Arbeiterinnen nicht angängig erscheint, die zulässige Höchstlast zu vervielfachen, sondern daß es in diesem Falle dem Ermessen des Aufsichtsbeamten überlassen werden muß, eine entsprechende Höchstgrenze festzusetzen.

Im Auftrag:
Reitzel

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).